

GESETZENTWURF

der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A Problem

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) hat in zwei Urteilen vom 23. August 2012 (Az.: 2 L 44/09) und 25. September 2012 (Az.: 2 L 73/09) entschieden, dass es sich bei der Finanzhilfe für Träger von Ersatzschulen gemäß §§ 127, 128 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung vom 7. Juli 2003 um eine Form der staatlichen Subvention handelt. Nach Auffassung des OVG M-V würde das Schulgesetz die Bezuschussung von Lehrerkosten nur insoweit anordnen, als solche Kosten den Schulen in freier Trägerschaft tatsächlich entstehen. Bei den Ersatzschulen nicht anfallende Kosten seien daher nicht zuschussfähig, die prozentual anteilige Finanzhilfe daher im Einzelfall von Gesetzes wegen in dieser Höhe gedeckelt, ebenso der Anspruch der Schulträger auf die beantragten Personalkostenzuschüsse.

Die Rechtsprechung des OVG M-V - gegen die oben genannten Urteile sind derzeit noch Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig - ging damit zum einen von einer Kappungsgrenze für die Finanzhilfe auf die an den Ersatzschulen tatsächlich anfallenden Personalkosten aus. Zum anderen wurde hierdurch eine strikte Zweckbindung der Finanzhilfe auf eben diese tatsächlichen Personalkosten statuiert, die anhand eines Verwendungsnachweises nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu überprüfen sei.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat in Umsetzung dieser beiden OVG-Urteile am 28. August 2013 auf der Grundlage von § 131 SchulG M-V die Erste Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung (im Folgenden PschVO 2013) erlassen (Mitt.bl. BM 2013, S. 210).

Diese Änderungsverordnung enthielt unter anderem eine Neufassung der §§ 8 und 9 der Privatschulverordnung M-V vom 2. Juni 2010 (Mitt.Bl. BM 2013, S. 486). Die §§ 8 und 9 PschVO 2013 führten ein neues Verfahren zur Kontrolle und Begrenzung der Finanzhilfe auf die tatsächliche Höhe der Personalkosten beim jeweiligen Schulträger ein. Verlangt werden nunmehr im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens konkrete Angaben und Nachweise zu den tatsächlichen Personalausgaben der jeweiligen Ersatzschule. Kommen die Schulträger dieser Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nach, werden die Finanzhilfleistungen auf 70 Prozent gekürzt. Eingeführt wurde auch eine Verwendungsüberprüfung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, die im „Überzahlungsfall“ die teilweise Rückforderung der Finanzhilfe und deren Verrechnung mit laufenden Zahlungen zur Folge haben kann.

Die Frage, ob die genannten Neuregelungen auch in der aktuellen Fassung des Schulgesetzes vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462; zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012, GVOBl. M-V S. 555) eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage finden, mit anderen Worten, ob diese Neuregelungen im Wege einer Rechtsverordnung erlassen werden konnten, ist rechtspolitisch und rechtstheoretisch divergent beurteilt worden.

Obwohl das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach wie vor der Auffassung ist, dass die PschVO 2013 in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erlassen wurde, sollen nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bestehenden rechtlichen Unsicherheiten ausgeräumt und „Rechtsfrieden“ hergestellt werden. Mit der vorgelegten Formulierungshilfe für den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes sollen die Regelungen zur Privatschulfinanzierung mit den geänderten §§ 127 ff. SchulG M-V auf eine ausreichende und rechtssichere gesetzliche Rechtsgrundlage gestellt werden.

B Lösung

Das Änderungsgesetz betrifft die Regelungen über die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft.

Bisher wurden die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für jedes Schuljahr erneut berechnet und in der jeweiligen Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen (Privatschulen-Kostensatzverordnung) schuljährlich verbindlich festgelegt. Durch das Änderungsgesetz werden in § 128a die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze mit den für das Schuljahr 2014/2015 errechneten Kostensätzen auf Dauer festgeschrieben und ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres angepasst. Diese Umstellung bietet für das Land und die Ersatzschulträger gegenüber der bisherigen Regelung eine verlässlichere Planungsgrundlage.

Darüber hinaus wird der Verwendungszweck der Finanzhilfe neu definiert. Die Finanzhilfe wird - allgemeiner gefasst - für schulische Zwecke, die dem Betrieb der Ersatzschule dienen, gewährt. Diese Ausgaben können die Ersatzschulträger für alle Schularten und beruflichen Bildungsgänge zu 100 Prozent mit der Finanzhilfe decken. Ausgenommen sind im Rahmen der bestehenden Zweckbindung jedoch Sachkosten, die gemäß § 129 bereits über den Schullastenausgleich finanziert werden.

Die Interpretation der strikten Zweckbindung der Finanzhilfe als reiner Zuschuss zu den konkreten Lehrpersonalausgaben im Sinne der Rechtsprechung des OVG M-V aus dem August und September 2012 wird somit nicht fortgeführt.

Eingeführt wird im Gegensatz zur strikten nunmehr eine erleichterte Verwendungsüberprüfung, die (pauschal) sicherstellen soll, dass die gewährte Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke, mithin für den Betrieb der Ersatzschulen eines Schulträgers (ohne Sachkosten) verwendet wird. Die Finanzhilfe hat damit weiterhin den Charakter einer staatlichen Beihilfe mit der gesetzlich vorgesehenen Zweckbindung. Ein konkreter Nachweis über alle einzelnen Personalkosten ist jedoch nicht mehr erforderlich. Zukünftig findet kein Vergleich der errechneten Finanzhilfe mit den tatsächlichen Personalausgaben des Ersatzschulträgers mehr statt. Es ist insoweit das Ziel, das derzeitige, für Ersatzschulträger und Verwaltung gleichermaßen sehr aufwendige Verwendungsnachweisverfahren nicht beizubehalten und die freien Träger nicht durch eine doppelte prozentuale Minderung des Finanzhilfeanspruchs über die Gebühr zu belasten.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ist nach dem Ende des Bewilligungszeitraums durch ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin zu führen. Für den zu erstellenden Prüfvermerk wird ein entsprechendes Muster gesetzlich vorgegeben. Die Mitwirkung ist für die Ersatzschulträger verpflichtend. Die Einführung der Mitwirkungspflicht durch die Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin stellt gegenüber dem derzeitigen sehr aufwendigen Verwendungsnachweisverfahren nach §§ 8, 9 Privatschulverordnung jedoch eine Erleichterung dar. Bei einer Verweigerung kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.

Außerdem werden die Finanzhilfesätze für die beruflichen Bildungsgänge nunmehr im Schulgesetz festgelegt. Deren Festsetzung wird somit nicht mehr dem Ordnungsgeber überlassen, da die Verwaltungsgerichte aufgrund der Wesentlichkeitstheorie Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Festlegungen geäußert haben.

Im Bereich der beruflichen Ersatzschulen wird schließlich der Finanzhilfesatz der Bildungsgänge Heilerziehungspflege, Altenpflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe sowie Gesundheits- und Krankenpflege aufgrund des großen Bedarfes auf 80 Prozent angehoben. Dies gilt nicht für diejenigen Bildungsgänge, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht. Bei den übrigen Bildungsgängen an beruflichen Ersatzschulen werden die bisher in der Privatschulverordnung enthaltenen Finanzhilfesätze unverändert beibehalten.

C Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen rechtsunsicheren Rechtsgrundlage.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde geprüft. Der Gesetzentwurf ist, wie bereits dargestellt, erforderlich, um „Rechtsfrieden“ herzustellen und die Regelungen zur Privatschulfinanzierung mit den geänderten §§ 127 ff. SchulG M-V auf eine rechtssichere gesetzliche Rechtsgrundlage zu stellen.

E Kosten**a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

- aa) Nach Artikel 2 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes soll den Ersatzschulträgern der Förderschulen, die von der Kappungsgrenze betroffen sind, als zusätzliche Finanzhilfe der Differenzbetrag zwischen dem Finanzhilfebetrag, der sich ohne Kappungsgrenze ergibt, und dem Finanzhilfebetrag, der sich mit der Kappungsgrenze ergibt, als einmaliger Betrag ausgezahlt werden.

Von 11 Ersatzschulträgern von Förderschulen in freier Trägerschaft sind sieben Ersatzschulträger von der Kappungsgrenze betroffen, und zwar in Höhe eines Differenzbetrages von

- Förderschule für geistige Entwicklung Bützow:	87.475,95 €
- Förderschule Güstrower Werkstätten:	90.259,67 €
- Förderschule Grevesmühlen:	142.118,77 €
- Förderschule Patzig:	285.198,23 €
- Weinbergschule Schwerin:	83.572,63 €
- Förderschule Dobbertin:	82.920,33 €
- Förderschule Michaelshof Rostock:	49.788,86 €

Gesamtsumme: 821.334,44 €

- bb) Der dauerhafte Verzicht von Kappungsbeträgen bei allen Ersatzschulen verursacht unter der Annahme konstanter Kappungsbeträge auf Basis des Schuljahres 2013/2014 einen dauerhaften Mehrbedarf in Höhe von 2.359.713,19 Euro.

- cc) Infolge der Anhebung der Finanzhilfesätze der Bildungsgänge Heilerziehungspflege, Altenpflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe sowie Gesundheits- und Krankenpflege ohne Berücksichtigung anderweitiger Refinanzierungsmöglichkeiten durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes ergibt sich bezogen auf die geltende Rechtslage durch die Privatschulverordnung ein maximaler Mehrbedarf von

- Anhebung Finanzhilfesatz Altenpflege:	212.187,36 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Heilerziehungspflege:	22.114,50 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Kinderpflege:	155.569,01 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Kranken- und Altenpflegehilfe:	143.064,32 €
- Anhebung Finanzhilfesatz Gesundheits- und Krankenpflege:	87.518,34 €

maximale Gesamtsumme: 620.453,53 €

Der dauerhafte jährliche Mehrbedarf beträgt in der Summe aus bb) und cc) 2.980.166,72 Euro.

Weiterer, nicht auf die Änderung des Schulgesetzes zurückzuführender finanzieller Mehrbedarf gegenüber den Haushaltsansätzen 2014/2015 kann durch steigende Schülerzahlen entstehen.

b) Vollzugaufwand

Keiner.

c) Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Die Regelung hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

d) sonstige Kosten

Keine.

e) Bürokratiekosten

Die Einführung der Mitwirkungspflicht durch die Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin stellt gegenüber dem derzeitigen sehr aufwendigen Verwendungsnachweisverfahren eine Erleichterung dar.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 69 Nummer 11 Satz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Überstundenvergütungen“ ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.

b) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die regelmäßigen monatlichen Versorgungsrückstellungen des Landes für die Beamtinnen und Beamten nach dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG M-V) und“

c) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Beihilfe für Beamtinnen und Beamte nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

2. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land gewährt den Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu deren Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129.“

- b) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Träger der Ersatzschulen weisen bis zum 31. März (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) verlängern. Kommt der Ersatzschulträger dieser Auflage nicht nach, kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

- d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Förderbescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurden, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.““

- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:

„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Die Trennungsrechnung ist plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Förderbescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurden, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.““

- f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Zuschüsse für Ersatzschulen werden aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Personalausgabenzuschüsse“ durch das Wort „Kostensätze“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Personalausgabenzuschüsse“ durch das Wort „Kostensätze“, die Angabe „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ und „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Personalausgabenzuschüsse“ durch das Wort „Kostensätze“ ersetzt.

cc) Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent nach näherer Maßgabe des Absatzes 5 beträgt. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausstattung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.“

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 haben die Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, vorzulegen (Ausschlussfrist). Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfanspruch nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.“

f) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Physiotherapie,
2. Diätassistenz,
3. Ergotherapie,
4. Logopädie,
5. Pharmazeutisch-technische Assistenz,
6. Medizinischer Dokumentar,
7. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler

65 Prozent.

Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge

1. Sozialassistenz,
2. Erzieher,
3. Heilerziehungspflege,
4. Altenpflege,
5. Kinderpflege,
6. Kranken- und Altenpflegehilfe,
7. Gesundheits- und Krankenpflege

80 Prozent.

Für alle übrigen vorstehend nicht genannten beruflichen Bildungsgänge beträgt der Finanzhilfesatz 50 Prozent. Bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, können die Refinanzierungsbeträge bei der Finanzhilfe bis zu der Höhe in Abzug gebracht werden, die einen Finanzhilfesatz von 50 Prozent ergibt.

4. Nach § 128 wird folgender § 128a eingefügt:

„§ 128a Höhe der Kostensätze

(1) Der Schülerkostensatz beträgt für

- | | |
|---|----------------|
| 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen | 3.491,63 EUR, |
| 2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe | 4.877,46 EUR, |
| 3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen
7 bis 10 an Regionalen Schulen | 4.877,93 EUR, |
| 4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen
7 bis 12/13 an Gesamtschulen | 4.812,84 EUR, |
| 5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen
7 bis 12/13 an Gymnasien | 4.581,56 EUR, |
| 6. Schülerinnen und Schüler an Schulen für
Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt
emotionale und soziale Entwicklung | 15.468,62 EUR, |
| 7. Schülerinnen und Schüler an Schulen zur
individuellen Lebensbewältigung mit dem
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung | 18.269,49 EUR, |
| 8. Schülerinnen und Schüler an folgenden
beruflichen Bildungsgängen: | |
| a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer | 8.097,49 EUR, |
| b) Berufsschule | 1.766,75 EUR, |
| c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger | 3.841,21 EUR, |
| d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin
und medizinischer Bademeister | 4.797,94 EUR, |
| e) Alten- und Krankenpflegehelferin und
Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr | 4.588,66 EUR, |
| Alten- und Krankenpflegehelferin und
Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr | 1.689,05 EUR, |
| f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr | 4.644,35 EUR, |
| g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz,
technische Assistenz für Informatik, Kosmetik,
gestaltungstechnische Assistenz) | 5.142,43 EUR, |

h) Biologisch-technische Assistenz	5.082,18 EUR,
i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr	21.269,04 EUR,
Schauspiel, 4. Jahr	2.442,75 EUR,
j) Gesundheits- und Krankenpflege	3.241,42 EUR,
k) Physiotherapie	4.898,93 EUR,
l) Diätassistenz	4.885,11 EUR,
m) Ergotherapie	4.553,55 EUR,
n) Logopädie	10.039,54 EUR,
o) Altenpflege	3.214,96 EUR,
p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	6.545,83 EUR,
q) Medizinischer Dokumentar	3.403,04 EUR,
r) Familienpflege	3.284,43 EUR,
s) Sozialassistenz	4.068,52 EUR,
t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100%	4.530,41 EUR,
u) Technik, Wirtschaft Teilzeit	2.154,75 EUR,
v) Erzieherin und Erzieher	3.698,65 EUR,
w) Heilerziehungspflege	3.685,75 EUR

pro Schuljahr.

(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	1.341,05 EUR,
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen	2.170,99 EUR,
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2.073,08 EUR,

4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen	1.825,40 EUR,
5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sprache	1.997,58 EUR,
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Hören	1.935,65 EUR,
7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	6.426,91 EUR,
8. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS / Dyskalkulie	280,98 EUR,
9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	2.987,45 EUR,
10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	643,34 EUR,
11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule 241,89 EUR,	
12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	552,72 EUR,
13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1.204,37 EUR,

pro Schuljahr.

(3) Die Kostensätze nach den Absätzen 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst. Die Kostensätze nach den Absätzen 1 und 2 werden ein Jahr nach Beginn einer Legislaturperiode auf ihre Angemessenheit hin überprüft; dies erfolgt erstmalig im Jahr 2022. “

Artikel 2

Soweit in den vorläufigen Finanzhilfebescheiden für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2013/2014 bei Förderschulen Kappungsbeträge festgestellt wurden, werden diese deren Ersatzschulträgern als zusätzliche Finanzhilfe gezahlt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Privatschulen-Kostensatzverordnung 2014/2015 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 128 Absatz 5 Satz 4 am 1. August 2015 in Kraft.

Dr. Norbert Nieszery und Fraktion

Vincent Kokert und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeines

Das Änderungsgesetz betrifft die Regelungen über die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft. Bisher wurden die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für jedes Schuljahr erneut berechnet und in der Privatschulen-Kostensatzverordnung schuljährlich verbindlich festgelegt. Durch das Änderungsgesetz werden Kostensätze im Schulgesetz auf Dauer festgeschrieben. Die Kostensätze werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres (hiervon erfasst sind auch Einmalzahlungen) angepasst. Diese Umstellung bietet für das Land und die Ersatzschulträger gegenüber der bisherigen Regelung eine verlässlichere Planungsgrundlage.

Darüber hinaus wird der Verwendungszweck der Finanzhilfe neu definiert. Die Finanzhilfe wird - allgemeiner gefasst - für schulische Zwecke, die dem Betrieb der Ersatzschule dienen, gewährt. Diese Ausgaben können die Ersatzschulträger für alle Schularten und beruflichen Bildungsgänge zu 100 Prozent mit der Finanzhilfe decken. Ausgenommen sind im Rahmen der bestehenden Zweckbindung jedoch Sachkosten, die gemäß § 129 bereits über den Schullastenausgleich finanziert werden. Die Interpretation der strikten Zweckbindung der Finanzhilfe im Sinne der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) vom 23. August und 25. September 2012 wird somit nicht fortgeführt.

Außerdem werden die Finanzhilfesätze für die beruflichen Bildungsgänge nunmehr im Schulgesetz festgelegt. Im Bereich der beruflichen Ersatzschulen wird der Finanzhilfesatz der Bildungsgänge Heilerziehungspflege, Altenpflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe sowie Gesundheits- und Krankenpflege aufgrund des großen Bedarfes auf 80 Prozent angehoben. Dies gilt nicht für diejenigen Bildungsgänge, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht. Bei den übrigen Bildungsgängen an beruflichen Ersatzschulen werden die bisher in der Privatschulverordnung enthaltenen Finanzhilfesätze unverändert beibehalten. Infolge der Anhebung der Finanzhilfesätze der Bildungsgänge Heilerziehungspflege, Altenpflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe sowie Gesundheits- und Krankenpflege ergibt sich ein Mehrbedarf von maximal 620.453,53 Euro.

Sofern sich durch zukünftige bundesgesetzliche Rechtsetzung eine Schulgeldfreiheit für Ersatzschulen ergibt, sind die Regelungen des Schulgesetzes über die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend anzupassen.

B. Zu einzelnen Vorschriften

Änderungen des Vollzugs werden nicht eingeführt. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen oder Zuständigkeiten werden nicht neu eingeführt oder geändert. Belastungen für kommunale Gebietskörperschaften treten nicht ein, das Konnexitätsprinzip sowie Informationspflichten werden nicht berührt. Die Einführung der Mitwirkungspflicht durch die Vorlage eines Testates eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin ist gegenüber dem derzeitigen sehr aufwendigen Verwendungsnachweisverfahren nach §§ 8, 9 Privatschulverordnung zumindest keine Mehrbelastung.

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1**

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 werden Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbeamtet. Aus diesem Grunde wird das Land ab dem 1. August 2014 für die für diese Beamtinnen und Beamten zu erwartenden Versorgungsaufwendungen auf der Grundlage des Gesetzes über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Versorgungsfondsgesetz - VersFondsG M-V) vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 472) laufende Pensionsrückstellungen in den Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzahlen.

Verbeamtete Lehrkräfte haben gemäß § 80 Landesbeamtengesetz - als Äquivalent zum Krankenversicherungsanteil des Landes bei Angestellten - einen Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).

Da die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft nach den tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung an staatlichen Schulen berechnet wird, wird das Schulgesetz entsprechend angepasst (§ 69 Nummer 11 Satz 5).

Zu Nummer 2

Der (gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterte) Verwendungszweck der Finanzhilfe wird definiert. Demnach gewährt das Land den Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu deren Ausgaben für schulische Zwecke, die ausschließlich dem Betrieb der Schule dienen. Nicht zuschussfähig sind Sachkosten, da diese gemäß § 129 bereits über den Schullastenausgleich finanziert werden.

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ist nach dem Ende des Bewilligungszeitraums durch ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin zu führen. Für den zu erstellenden Prüfvermerk wird ein entsprechendes Muster gesetzlich vorgegeben.

Die Mitwirkung ist für die Ersatzschulträger verpflichtend. Bei einer Nichterfüllung beziehungsweise nicht fristgerechten Erfüllung der Mitwirkungspflicht kommt ein Widerruf des Finanzhilfebescheides in Betracht.

Die Träger von Ersatzschulen dürfen als Begünstigte eines Finanzhilfebescheides auf dessen Bestand in der Regel vertrauen. Der Widerruf des Finanzhilfebescheides soll daher nur für besondere Fälle gesetzlich gestattet sein. Der Landesgesetzgeber hat diesen besonderen Fall in § 49 Absatz 3 Nummer 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes an die Bedingung geknüpft, dass über die aus Steuergeldern erbrachte Leistung die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung dieser staatlich gewährten Leistung als Auflage in dem Bewilligungsbescheid festgeschrieben ist.

Unter diesen allgemein zu beachtenden landesgesetzgeberischen Prämissen wird in § 127 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ein vereinfachtes Verfahren aufgenommen. Dieses Verfahren erspart den Trägern von Ersatzschulen und der bewilligenden Verwaltung eine eingehende sächliche Prüfung und Vor-Ort-Kontrolle. Es wird den Finanzhilfebescheiden eine Auflage beigegeben, die die Träger von Ersatzschulen auf die Verwendung des gesetzlich festgeschriebenen Zwecks im Sinne des § 127 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird im Rahmen eines zweistufigen fristsetzenden verwaltungsmäßigen Verfahrens nach dem Ende des Bewilligungszeitraums nachgegangen. Die Verpflichtung zur gesetzmäßigen Verwendung der Finanzhilfe wird durch die Vorlage des Prüfvermerks des Wirtschaftsprüfers beziehungsweise der Wirtschaftsprüferin nach dem Ende des Bewilligungszeitraums von den Trägern der Ersatzschulen erfüllt. Dieses erfolgt zu einem Zeitpunkt (31. März des Folgejahres), nach dem die erforderlichen steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Festsetzungen feststehen können. Im Einzelfall kann die Vorlage an die individuellen Verhältnisse angepasst und der Prüfvermerk darf bis zum 30. Juni des Folgejahres vorgelegt werden. Nur in dem Fall, in dem der Träger der Ersatzschule dieser Auflage nicht nachkommt, ist ein Widerruf des bereits durch Bescheid festgesetzten Finanzhilfeanspruchs vorgesehen. Dieser Widerruf darf jedoch höchstens bis zu 30 Prozent des mit dem Ursprungsbescheid ausgereichten Finanzhilfebetrages umfassen und legt der bewilligenden Behörde ein Ermessen auf, welches nach Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Umstände für die Nichtvorlage des Prüfvermerks auf Seiten des Trägers der Ersatzschule eingehend zu ermitteln und zu würdigen hat.

Zu Nummer 3

Die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze werden in § 128a mit den für das Schuljahr 2014/2015 errechneten Kostensätzen festgeschrieben und gemäß § 128a Absatz 3 schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres (hiervon erfasst sind auch Einmalzahlungen) angepasst.

Darüber hinaus werden die Finanzhilfesätze für die beruflichen Bildungsgänge nunmehr im Schulgesetz festgelegt. Deren Festsetzung wird nicht mehr dem Verordnungsgeber überlassen, da die Verwaltungsgerichte aufgrund der Wesentlichkeitstheorie Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Festlegungen geäußert haben.

Die Anhebung der Finanzhilfesätze für die Bildungsgänge Heilerziehungspflege, Altenpflege, Kinderpflege, Kranken- und Altenpflegehilfe sowie Gesundheits- und Krankenpflege orientiert sich an der gestiegenen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt (vergleiche Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeitsmarkt in Deutschland - Fachkräfteengpassanalyse - Juni 2014, Nürnberg, 2014). Bei den übrigen Bildungsgängen an beruflichen Ersatzschulen werden die bisher in der Privatschulverordnung enthaltenen Finanzhilfesätze unverändert übertragen.

Von dem erhöhten Finanzhilfesatz sind neben den nicht explizit aufgeführten Bildungsgängen auch diejenigen ausgenommen, für die durch oder aufgrund eines Gesetzes (zum Beispiel Krankenhausfinanzierungsgesetz) eine Refinanzierungsmöglichkeit besteht. Bei diesen Bildungsgängen können die Refinanzierungsbeträge bei der Finanzhilfe bis zu der Höhe in Abzug gebracht werden, die einen Finanzhilfesatz von 50 Prozent ergibt.

Zweck der Evaluationsregelung ist es einerseits, den Trägern der Privatschulen langfristig eine sichere und berechenbare Finanzierungsgrundlage zu gewähren und andererseits, dem Landesgesetzgeber zu Beginn einer neuen Wahlperiode planmäßig die Möglichkeit zu geben, über die Angemessenheit der Höhe der Finanzhilfen für die Privatschulen zu befinden. Beide Kriterien fallen erstmals im Jahr 2022 zusammen.

Zu Nummer 4

Der eingefügte § 128a legt die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze verbindlich fest; vergleiche Nummer 3. Gemäß § 128a Absatz 3 werden diese Kostensätze ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres angepasst. Mit dem Begriff „Tarifentwicklung“ werden auch im Zuge von Tariferhöhungen beschlossene Einmalzahlungen erfasst.

zu Artikel 2

Das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit den Urteilen vom 23. August 2012 und vom 25. September 2012 (2 L 44/09 und 2 L 73/09) entschieden, dass der Betrag der Finanzhilfe nicht höher sein darf als der für die jeweilige Schule geltende prozentuale Anteil an den tatsächlichen Personalausgaben dieser Schule. Im Zusammenhang mit der Einführung der Verwendungsüberprüfung wurde auf der Grundlage der zum 1. August 2013 geänderten Privatschulverordnung bei sieben von elf Förderschulen festgestellt, dass die geplanten Personalausgaben der Schulen geringer waren als der Finanzhilfeanspruch gemäß § 128 SchulG M-V. Hieraus haben sich für die betroffenen Ersatzschulen Abzugsbeträge (Kappungen) ergeben, die mit vorläufigen Finanzhilfebescheiden festgesetzt wurden. Diese Reduzierungen der Finanzhilfen haben bei den Ersatzschulträgern Finanzierungslücken geschaffen, auf die sie nicht eingestellt waren. Mit der Rückzahlung der Kappungsbeträge sollen die Finanzierungslücken geschlossen und die Einführung von Schulgeld für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen vermieden werden.

Zu Artikel 3

Die Privatschulen-Kostensatzverordnung 2014/2015 wird als Rechtsgrundlage für die Zahlung der Finanzhilfe für Ersatzschulen nicht mehr benötigt, da die Kostensätze nunmehr in § 128a SchulG M-V festgelegt werden.

Die Privatschulverordnung wird nach der Gesetzesänderung an die neuen Regelungen angepasst werden. Soweit diese nach Änderung des Schulgesetzes diesem widerspricht, gilt aufgrund des Gesetzesvorrangs das Schulgesetz.